

Versteigerungsbedingungen

1. Die Hansestadt Salzwedel versteigert im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Fundsachen sowie sonst auf hoheitlicher Art und Weise in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangte Gegenstände.
2. Jeder Bieter und Besucher der Versteigerung erkennt diese allgemeinen Versteigerungsbedingungen an.
3. Der Ablauf der Versteigerung liegt in den Händen des Versteigerers. Er ist berechtigt, mehrere Gegenstände zusammenzufassen und diese gemeinsam zu versteigern, zu trennen oder aus besonderem Grund außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.
4. Alle Versteigerungsobjekte sind gebraucht. Sie können vor der Auktion zu den angegebenen Zeiten besichtigt werden. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden: ohne Haftung und Gewähr für offene oder versteckte Mängel sowie Zuschreibungen. Der Versteigerer haftet nicht für Beschreibungen und dazugehörige schriftliche Erläuterungen sowie für Erklärungen beim Versteigerungstermin. Insbesondere werden dadurch bestimmte Eigenschaften des Versteigerungsgutes im Sinne von § 434 BGB nicht zugesichert. Der Versteigerer haftet ferner nicht für die Funktionstüchtigkeit einzelner Gegenstände, Herkunfts- und Wertangaben sowie Alter und evtl. künstlerische Beschaffenheit. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Ein erklärtes Gebot bleibt bis zum Abschluss der Versteigerung über den betreffenden Gegenstand wirksam. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaliger Wiederholung des höchsten Gebotes ein Übergebot nicht abgegeben wird. Wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen wurde, ist der Versteigerer befugt, den Zuschlag zurückzunehmen und den Gegenstand erneut anzubieten. Ferner kann der Versteigerer bei Zweifel über den Zuschlag nach freiem Ermessen den Zuschlag zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand nochmals aufrufen.
6. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen; in diesem Fall bleibt das vorher abgegebene verbindlich. Geben mehrere Personen ein Gebot in gleicher Höhe ab, so ist der Versteigerer berechtigt, über den Zuschlag durch das Los zu entscheiden.
7. Die Gebote werden unbedingt abgegeben. Ein einmal abgegebenes Höchstgebot kann nicht zurückgenommen werden. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, den Gegenstand/das Los neu aufzurufen oder den Zuschlag zum nächstniedrigeren Gebot zu erteilen, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht weiter gelten lassen will.
8. Durch den Zuschlag wird der Bieter zur sofortigen Abnahme des Gegenstandes und Zahlung verpflichtet. In dem Zuschlagspreis ist keine Umsatzsteuer enthalten. Ein Aufgeld wird nicht berechnet.
9. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, der Beschädigung, des Abhandenkommens usw. auf den Bieter über. Insbesondere lehnt der Versteigerer jede Haftung für versteigerte Gegenstände ab.
10. Nachdem ein Bieter den Zuschlag erhalten hat, ist er verpflichtet, unverzüglich den Preis bar zu zahlen. Dieser ist sofort nach Zuschlag fällig, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Annahme erfolgt grundsätzlich erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt.
11. Gerät der Bieter in Zahlungsverzug, so ist der Versteigerer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem zur Zeit der Versteigerung geltenden Basiszinssatz auf den geschuldeten Betrag zu berechnen. Ansprüche auf den Ersatz weiterer Schäden bleiben vorbehalten. Ferner ist der Versteigerer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Ersteigerer mit seiner Pflicht zur Zahlung oder zur Abnahme des versteigerten Gegenstandes/ Loses in Verzug kommt. Tritt der Versteigerer zurück, so kann der Gegenstand/ Los nochmals versteigert werden. Falls hierbei eine Veräußerung erfolgt, erlöschen sämtliche Rechte des säumigen Bieters. Dieser haftet für einen evtl. angefallenen Mindererlös sowie die Kosten der weiteren Versteigerung. Auf einen evtl. Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
12. Es werden nur deutlich erkennbare Gebote in Euro von voll geschäftsfähigen Bietern (Mindestalter 18 Jahre) berücksichtigt. Die Bezahlung der Fundsache erfolgt vor Ort und in bar. Ein gültiges Ausweisdokument ist vorzulegen.
13. Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.